

## **Rechtsschutz ALLE Kfz (privat) (RP2)**

### **1. Versicherte Kraftfahrzeuge**

Der Fahrzeug-Rechtsschutz mit dem Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz gemäß Artikel 17 ARB gilt für alle vom Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen ohne betriebliche Nutzung gehaltenen und auf sie zugelassenen Motorfahrzeuge zu Lande bis 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger. Soweit es sich dabei um nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge handelt, müssen diese im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person stehen oder von ihnen geleast sein.

### **2. Erstmaliger Erwerb**

Beim erstmaligen Erwerb eines versicherten Fahrzeuges besteht für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Kaufvertrag Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug am Tag des Abschlusses der Rechtsschutzversicherung behördlich angemeldet wurde und der Versicherungsnehmer nachweist, dass für ihn die Ursache des Rechtsstreites am Tag des Abschlusses der Rechtsschutzversicherung weder erkennbar war, noch erkennbar sein musste.

### **3. Streitigkeiten aus Kfz-Versicherungsverträgen**

Gemäß Artikel 17 Punkt 2.4.3 ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Kfz-Haftpflicht- und/oder Kfz-Kasko-Versicherungsverträgen.